

Satzung zur
8. Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung)
vom 7. Juli 1981

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) vom 7. Juli 1981 beschlossen:

§ 1

§ 3 „Standplätze“ erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Zuweisung

1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden,

2) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.

3) Die Zuweisung ist für die Jahrmärkte schriftlich unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Frontmeter zu beantragen.

- a) für den Vinzenzmarkt bis spätestens 30. April des jeweiligen Jahres;
- b) für den Kirbemarkt bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Jahres.

4) Über die Zuweisung entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die marktspezifischen Erfordernisse und die Schaffung eines breiten attraktiven Angebotsspektrums auf den zur Verfügung stehenden Flächen.

Die Zuweisung kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

5) Über die Zulassung wird bei Vorliegen der vollständigen Bewerbungsunterlagen entschieden

- a) für den Vinzenzmarkt frühestens am 1. Mai und spätestens am 30. Juni des Marktjahres;
- c) für den Kirbemarkt frühestens am 1. Juli und spätestens am 15. August des Marktjahres.

Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

6) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Stadt für einzelne Tage (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum, längstens jedoch bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres (Dauererlaubnis). Die Stadt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

7) Die Erlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
- b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
- c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erhebliche oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben;
- d) ein Standinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

8) Kein Standplatz kann vor erfolgter Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz/Stand darf nur für den Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes durch den zugelassenen Bewerber an andere Personen oder die eigenmächtige, auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet und berechtigt die Stadt, sofort über den Platz/Stand anderweitig zu verfügen. In diesen Fällen werden bereits bezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt, fällige Gebühren sind zu zahlen.

9) Zur besseren Ordnung des Marktsverkehrs kann von der Stadt ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

10) Die Zuweisung erlischt

- a) bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt;
- b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren;
- c) wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können von der Stadt auf schriftlichen Antrag des Anbieters gestattet werden);
- d) wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.

11) Das (Zulassungs-) Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 2

§ 6 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Stadt und ihrer Beauftragten zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere das Gewerberecht, das Seuchen- und Hygienerecht sowie das Baurecht sind zu beachten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Satz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Wendlingen am Neckar, den 15. Dezember 2009



Happe

1. stv. Bürgermeister